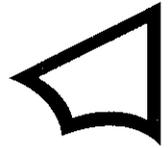


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Herrn
Karl-Werner Wahl
Birkenweg 7

55569 Monzingen

Gmund, 19. November 1996 K/k

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Weiler", 55627 Weiler

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Karl-Werner Wahl vom 28.11.1994 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 16/166-167-168 (Starts) und 17/100 (Landungen), Gemarkung Weiler bei Monzingen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Antragsteller und für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2

LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B. Geländespezifische Auflagen

1. Da nördlich der Startfläche eine Starkstromleitung vorbeiführt, dürfen Starts nur erfolgen, wenn die höchste Windgeschwindigkeit am Startplatz 20 km/h nicht übersteigt. Auf die Zunahme der Windgeschwindigkeit bei "Startplatzüberhöhung" ist zu achten.
2. Es ist ein entfernungsmaßiger Abstand von 50 m zur Leitungsmittellinie der 110 KV-Freileitung einzuhalten. Die Leitung darf nicht unterflogen werden.
3. Der Antragsteller und mindestens drei Personen aus dem Pilotenkreis sind verpflichtet, an jährlich einem Termin landschaftspflegerische Tätigkeiten (z.B. Entbuschungen, Mäharbeiten etc.) zu übernehmen. Die Arbeiten sollen dazu dienen, verschiedene wertvolle Sukzessionsstadien im Umfeld der Start- und Landeflächen zu erhalten. Die Arbeiten sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen und zu koordinieren.
4. Die Vegetation an den Start- und Landeflächen ist zu schonen und zu pflegen.
5. Die Betriebsabsprache zwischen der Flugbetriebsstaffel Pferdsfeld und den Gleitschirmfreunden Weiler e.V. ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
6. Auf den Außenstart- und Landeflächen darf kein Schulungsbetrieb durchgeführt werden.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Die Erlaubnis für den im Umfeld der Startfläche aufgestellten Bauwagen ist bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach einzuholen.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70--erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

1. Sachverhalt

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, nach § 25 Abs. I LuftVG vom Antragsteller für Starts und Landungen mit und Gleitsegeln genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Kreuznach wurde mit Schreiben vom 24. 11.1994 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 3.2.1995 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb grundsätzliche Bedenken naturschutzfachlicher Art bestünden. Insbesondere sei die Startfläche in der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht als schützenswert erfaßt worden. Durch das Überfliegen mit Hängegleitern und Gleitsegeln ergäbe sich eine Beeinträchtigung schützenswerter Vogelarten. Darüberhinaus bewertete die Untere Naturschutzbehörde den Flugbetrieb als einen Eingriff im Sinne des § 4 Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz.

Der Antragsteller erklärte daraufhin, daß bereits im Jahr 1994 ein Ortstermin stattgefunden habe. Der damalige Leiter der Unteren Naturschutzbehörde hätte keine Einwände gegen das Startgelände erhoben.

Um die von der Naturschutzbehörde und dem Antragsteller vorgebrachten Argumente zu überprüfen, wurde am 4. Mai 1995 ein ge-

meinsamer Ortstermin mit allen Beteiligten abgehalten. Die Besichtigung ergab, daß ein Teil der Startfläche aufgeschüttet wurde. Im Umfeld der Startfläche befinden sich vorwiegend verbuschte Weinbergsbrachen. Der Bürgermeister von Weiler erklärte, daß er den motorlosen Flugbetrieb befürworte und keine Klagen oder Probleme bestünden.

Im Frühjahr 1996 wurde durch den Antragsteller ein Gutachten bei Herrn Dipl. Biol. Thomas Steger zur Klärung der naturschuttfachlichen Fragen in Auftrag gegeben. Hinsichtlich der Flora kommt der Gutachter zu einem eindeutig positiven Ergebnis. Weinbergsbrachen, so der Gutachter, zählen im Naturraum der mittleren Nahe zu den häufigsten Biototypen. Da diese Gebiete nach der landwirtschaftlichen Nutzungsaufgabe mehr oder weniger schnell verbuschen, sei die durch den Antragsteller vorgenommene Entbuschung für die Biotopstruktur günstig zu bewerten. Durch diese Pflege hätten sich dort wieder Bestände des "Dauco-Melilotion" (blüten und hochstaudenreiche Ruderalgesellschaft) etabliert. Die nun vorhandene Biotopstruktur sei Lebensraum zahlreicher Insektenarten und wichtiges Nahrungsbiotop für Reptilien und Vögel. Eine nachhaltige Veränderung der Vegetation durch die Nutzung der Piloten sei nicht zu befürchten.

Bezüglich der durch den Flugbetrieb betroffenen Vogelwelt geht der Gutachter von einer Gewöhnung an den Flugbetrieb aus. Ob der überflogene Bereich auch als Brutbereich angenommen werde, sei weiterhin offen. Da jedoch eine weitere Verbuschung eine negative Veränderung des Lebensraumes für beispielsweise Dorngrasmücke, Neuntöter und Schwarzkehlchen nach sich ziehe, sei die Entbuschungsmaßnahme auch für die Vogelwelt günstig zu bewerten. Zudem würde nur der für die Vögel zur Zeit weniger interessante Bereich durch die Hängegleiter und Gleitsegel beflogen.

Die Umwandlung der Landefläche von vormals Acker in eine einschnürige Wiese stelle einen ökologischen Gewinn dar. Ob damit ein genügender Ausgleich der von den Gleitschirmfliegern ausgehenden Beeinflussung erreicht ist, sei jedoch nicht sicher zu beantworten. Es wurde deshalb die Pflege einer zusätzlichen Fläche vorgeschlagen, um die weitere Verbuschung des Biotops zu verhindern.

2. Entscheidungsbegründung

Nach Abwägung der vorgetragenen Interessen, sowie der naturschuttfachlichen Stellungnahmen, war die vom Antragsteller begehrte Erlaubnis zu erteilen:

Der Antragsteller konnte anhand eines Gutachtens die naturverträgliche Nutzung des Geländes nachweisen. Der Flugbetrieb stellt nachweislich keine oder nur eine geringfügige Beeinträchtigung der Vogelwelt dar. Insbesondere profitiert die Vegetation durch die Entbuschungsmaßnahmen, da sich auf diese Weise verschiedene Sukzessionsstadien und Lebensräume ergeben. Ein Eingriff (i. S. des Rheinland-Pfälzischen Landespflegege-

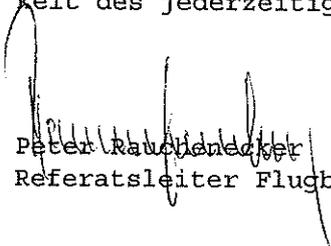
setzes) wie von der Unteren Naturschutzbehörde vorgebracht, liegt nicht vor. Maßgeblich für einen Eingriff ist, daß dieser erheblich oder nachhaltig ist. Beide Merkmale sind vorliegend nicht zu bejahen. Eine in diesem Sinne nachteilige Beeinflußung von Ökosystemen ist durch den Flugbetrieb in "Weiler" nicht erkennbar.

Da sich die Startfläche am Rande eines geschützten Biotops befindet, wurde als naturschutzfachliche Auflage die Pflege von Flächen festgesetzt. Die Pflegearbeiten sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Hinsichtlich der am Startplatz vorbeiführenden Stromleitung, wurden aus Sicherheitsgründen entsprechende Auflagen in die Erlaubnis aufgenommen.

Der militärische Flugplatz "Pferdsfeld" befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den beantragten Außenstart- und -landeflächen. Um die Flugsicherheit zu gewährleisten, ist mit dem Flugeinsatzoffizier des Militärflugplatzes Pferdsfeld eine Betriebsabsprache getroffen worden. Die Betriebsabsprache ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Peter Raubenecker
Referatsleiter Flugbetrieb